Gemeinsamer Antrag Nr. 1

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen, des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes/FCG, der Freiheiltichen Arbeitnehmer, der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/UG, der Grünen Arbeitnehmer, der Liste Perspektive, dem Bündnis Mosaik, dem Gewerkschaftlichen Linksblock, der Union der Österreichisch-Türkischen ArbeitnehmerInnen in Wien, der Kommunistischen Gewerkschaftsinitiative – International und der Bunten Demokratie für Alle

an die 155. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien am 11. Mai 2011

BEFRISTETES IMPORTVERBOT FÜR JAPANISCHE LEBENSMITTEL

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien tritt für die Erlassung eines befristeten Importverbotes für japanische Lebensmittel durch die EU-Kommission ein. Diese Forderung gilt ebenso für Lebensmittel aus anderen Staaten, sollte dort eine Strahlenbelastung festgestellt werden. Sie spricht sich für eine Neubewertung der derzeit geltenden Höchstwerte für radioaktive Belastung in Lebensmitteln durch die europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit aus.

Solange es kein Importverbot gibt, fordert die Arbeiterkammer eine verstärkte Kontrolle von Lebensmitteln, bei denen eine höhere radioaktive Belastung durch den Reaktorunfall in Fukushima zu erwarten ist. Dabei sollen nicht nur japanische Lebensmittel, sondern auch Lebensmittel – insbesondere Fisch - aus angrenzenden Regionen erfasst sein. Die Arbeiterkammer tritt dafür ein, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen in geeigneter Form für KonsumentInnen verfügbar gemacht werden.

Sollten die Grenzwerte in Japan erhöht werden, darf die Verordnung nicht an diese höheren Grenzwerte angepasst werden.

Mit 25. März 2011 wurde seitens der EU-Kommission eine Durchführungsverordnung mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermittel mit Ursprung oder Herkunft Japan nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima erlassen. Diese Verordnung regelt im Wesentlichen die Anforderungen an Bescheinigungen und Untersuchungen, die für Importe von Lebensmitteln in die Europäische Union erforderlich sind. Insbesondere ist vor dem Import durch Vorabuntersuchung die Einhaltung der festgelegten Höchstwerte nachzuweisen. Die nach dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte sind jene Werte, die entsprechend einer EU- Verordnung seit 1989 für den Fall eines radioaktiven Unfalls als zeitlich befristete Höchstwerte zur Anwendung kommen würden. Damit soll in einer absoluten Krisensituation die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt sein. Die Verordnung ist derzeit mit Juni 2011 befristet.

Die Arbeiterkammer hat in einem Brief an Kommissionspräsident Barroso die Vorgangsweise kritisiert. Die EU- Kommission hat die Verordnung am 8. April 2011 insbesondere in Bezug auf die Höhe der einzuhaltenden Höchstwerte revidiert und an die derzeit geltenden niedrigeren Grenzwerte in Japan angepasst.

Es ist sehr bedenklich, dass eine für Notfälle vorgesehene Verordnung von der Europäischen Kommission in einer Situation angewendet wird, in der keinerlei Versorgungsprobleme bestehen, denn die Mengen an japanischen Import- Lebensmitteln in Europa sind gering.

Bezüglich der anzuwendenden Grenzwerte, die bereits vor über 20 Jahren festgelegt wurden, wäre eine Neu-Beurteilung durch die europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit, die ja erst nach dem Zeitpunkt der Festlegung errichtet wurde, grundsätzlich sehr sinnvoll, um hier einen aktuellen Status zu erhalten.

Kontrolle von Strahlenbelastung und niedrigere Grenzwerte sind allerdings nur die zweitbeste Möglichkeit. Ein vorbeugendes Importverbot ist besser.

Angenommen	Zuweisung	Ablehnung	Einstimmig	Mehrstimmig